

FIFA[®]

**Abstimmungsverfahren für die
FIFA Frauen-Weltmeisterschaft
2023™**



PRÄAMBEL

Bis zum Stichtag am 13. Dezember 2019 sind bei der FIFA im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2023™ die folgenden vier Bewerbungen eingegangen:

- gemeinsame Bewerbung des australischen und neuseeländischen Fussballverbands
- Einzelbewerbung des brasilianischen Fussballverbands
- Einzelbewerbung des kolumbianischen Fussballverbands
- Einzelbewerbung des japanischen Fussballverbands

Der vom FIFA-Rat im März 2019 bewilligte Entscheidungsprozess beinhaltet folgende Schritte:

- (i) Das FIFA-Generalsekretariat beurteilt die eingegangenen Bewerbungen (entweder ausschliesslich anhand der Bewerbungsunterlagen oder mittels Inspektionen vor Ort und anschliessender Beurteilung). Das Ergebnis dieser Beurteilung wird im Mai/Juni 2020 in einem Bericht (Evaluationsbericht) veröffentlicht. Falls eine Bewerbung die minimalen Veranstaltungsvorgaben aufgrund der Ergebnisse der technischen Beurteilung nicht erfüllt, ist das FIFA-Generalsekretariat befugt und behält sich das Recht vor, eine solche Bewerbung derart einzustufen, dass sie vom FIFA-Rat weder berücksichtigt noch diesem unterbreitet werden darf.
- (ii) Der FIFA-Rat prüft alle teilnahmeberechtigten Bewerbungen (die aufgrund von Ziff. i nicht ausscheiden) sowie den Evaluationsbericht und stimmt über die Vergabe des Rechts zur Ausrichtung der Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2023™ ab. Die Abstimmung erfolgt bei der FIFA-Ratssitzung im Juni/Juli 2020.

Das vorliegende Dokument präzisiert das für die Vergabe des Rechts zur Ausrichtung der Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2023™ im FIFA-Rat geltende Abstimmungsverfahren.

I. VERFAHREN BEI DER FIFA-RATSSITZUNG

A. EINLEITUNG

1. Der FIFA-Rat prüft alle teilnahmeberechtigten Bewerbungen sowie den Evaluationsbericht und wählt nach bestem Gewissen und unter Berücksichtigung der für die Wahl in Art. 3 Abs. 3 Ziff. 2 der Bewerbungsbestätigung festgelegten Kriterien den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2023™. Wenn dem FIFA-Rat keine Bewerbungen unterbreitet werden, entfällt die Wahl.

B. INTERESSENKONFLIKTE

2. Sollte bei einem Mitglied des FIFA-Rats ein Interessenkonflikt vorliegen, muss dieses Mitglied bei all seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren in den Ausstand treten und darf

insbesondere weder an den Debatten noch an den Abstimmungen zu diesem Geschäft teilnehmen. Das Mitglied bleibt während des gesamten Geschäfts im Sitzungszimmer.

3. Bei einem Mitglied des FIFA-Rats ist insbesondere ein Interessenkonflikt gegeben, wenn es neben seiner Funktion als FIFA-Ratsmitglied einen Mitgliedsverband vertritt (oder seit dem Einsendeschluss für die Bewerbungen am 13. Dezember 2019 einen Mitgliedsverband vertreten hat), dessen Bewerbung an der Wahl teilnimmt.
4. Mitglieder des FIFA-Rats, die wegen eines Interessenkonflikts in den Ausstand treten, müssen das FIFA-Generalsekretariat unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Abstimmung informieren.

C. VERFAHREN

5. Das Verfahren zum massgebenden Geschäft des FIFA-Rats wird vom Vorsitzenden des FIFA-Rats eingeleitet. Der Vorsitzende bestätigt die teilnahmeberechtigten Bewerbungen auf der Grundlage des Evaluationsberichts, woraufhin alle Mitglieder des FIFA-Rats, die wegen eines Interessenkonflikts nicht an den diesbezüglichen Debatten oder Abstimmungen teilnehmen, bis zum nächsten Geschäft in den Ausstand treten.
6. Nach der Einführung durch den Vorsitzenden erhält jeder Bewerberverband die Gelegenheit, dem FIFA-Rat seine Bewerbung zu präsentieren. Die Präsentationen sind (pro Bewerbung) auf je 10 Minuten beschränkt und erfolgen in alphabetischer Reihenfolge (gemäss englischem Landesnamen).
7. Nach den Präsentationen der Bewerberverbände präsentiert der FIFA-Generalsekretär oder ein vom FIFA-Generalsekretär ernannter Vertreter des FIFA-Generalsekretariats einen kurzen Bericht, der insbesondere eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Beurteilung der Bewerbungen und des Evaluationsberichts beinhaltet.

D. ABSTIMMUNG

8. Die Abstimmung zum betreffenden Geschäft der FIFA-Ratssitzung wird durch eine detaillierte Erläuterung des massgebenden Abstimmungsverfahrens durch den FIFA-Generalsekretär eingeleitet.
9. Die Abstimmung darf elektronisch erfolgen. Eine Fernabstimmung ist zulässig.
10. Gemäss Art. 9 Abs. 5 des FIFA-Governance-Reglements ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich, wenn zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig ist. Jedes Mitglied des FIFA-Rats, einschliesslich des FIFA-Präsidenten, hat eine ordentliche Stimme. Ungültige Stimmen oder beliebig manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Ergebnisse nicht berücksichtigt. Wenn ein Mitglied des FIFA-Rats für keine der vorliegenden Optionen stimmt, gilt dies als Enthaltung.

11. Wenn eine Bewerbung in einem Wahlgang eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erzielt, erhält der entsprechende Mitgliedsverband oder die entsprechenden Mitgliedsverbände das Recht zur Ausrichtung der Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2023™. Die anderen Bewerbungen gelten seitens der FIFA als abgelehnt. Dieser Beschluss ist endgültig.
12. Falls ein Wahlgang mehr als zwei Bewerbungen umfasst und keine Bewerbung eine einfache Mehrheit erzielt, scheidet die Bewerbung, die am wenigsten Stimmen erzielt hat, aus. Wenn zwei oder mehr Bewerbungen ex aequo die geringste Anzahl Stimmen erhalten, scheidet nur die Bewerbung aus, die in der technischen Beurteilung des Evaluationsberichts das schlechteste gewichtete Gesamtergebnis erreicht hat.
13. Falls ein Wahlgang nur zwei Bewerbungen umfasst und beide Bewerbungen gleich viele Stimmen erzielen, findet ein weiterer Wahlgang statt. Wenn in diesem Wahlgang immer noch beide Bewerbungen gleich viele Stimmen erzielen, gewinnt die Bewerbung, die in der technischen Beurteilung des Evaluationsberichts das beste gewichtete Gesamtergebnis erreicht hat. Dementsprechend erhält dieser oder diese Mitgliedsverbände das Recht zur Ausrichtung der Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2023™.
14. Nach der Entscheidung gilt das Verfahren unter dem betreffenden Geschäft des FIFA-Rats als abgeschlossen.
15. Das Ergebnis jedes Wahlgangs und die jeweiligen Stimmen der Mitglieder des FIFA-Rats werden kurz nach Abschluss der FIFA-Ratssitzung auf www.FIFA.com veröffentlicht.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Dieses Dokument liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.
17. Dieses Verfahren wurde vom FIFA-Ratsausschuss am 11. Mai 2020 genehmigt.